

Karl-Friedrich Weber

Waldbrief Nr. 58 vom 12.02.2022

Langfristige Ökologische Waldentwicklung in Niedersachsen (LÖWE) Dreiig Jahre Anspruch und Belanglosigkeit?

„Den Gedanken, dass die Parteien darauf vertrauen, das Parlament kontrolliere die Exekutive, finde ich mitunter geradezu herzbewegend.“

(Richard von Weizsäcker 1992)

In der Regierungserklärung vor dem niedersächsischen Landtag am 27. Juni 1990 hat Ministerpräsident Gerhard Schröder festgestellt:

„Dem Wald gebührt unser besonderes Augenmerk. Für die Landesforsten werden wir eine neue, ökologisch orientierte Waldbauplanung vorlegen, deren Ziele standortgerechte und artenreiche Wälder sind. Parallel zu einer konsequenten Luftreinhaltepolitik sind aber alle geeigneten forstlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandskraft der Waldökosysteme zu ergreifen. Das ökologische Waldprogramm wird dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.“

Als die Ziele und Aufgaben der Landesforstverwaltung wurden beschrieben (Auszug): „Nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit sind die Landesforsten zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften. Nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit sind Holz, langfristige Erträge, dauernd und optimal zum Nutzen der gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erwirtschaften. Die Nachhaltigkeit lässt sich nur durch einen Waldbau auf ökologischer Grundlage sichern. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit (ökonomisches Prinzip) besagt, dass die Ziele mit dem geringsten Mitteleinsatz erreicht oder bei Mangel an Mitteln möglichst mit den ökologischen Möglichkeiten weitgehend erfüllt werden sollen. ... Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können auf Dauer nur dann in optimaler Weise verwirklicht werden, wenn die waldbaulichen Ziele und Methoden mit den ökologischen Möglichkeiten übereinstimmen.“

Das Programm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“ – der LÖWE - wurde daraufhin im August 1991 als Programm der Landesregierung Niedersachsen beschlossen. Im 57. Waldbrief vom 29. Januar 2022⁽¹⁾ wurde aufgezeigt, wie sich Anspruch und Wirklichkeit des LÖWE divergierend entwickelten. Es wurde nicht als ein Schutzprogramm verstanden, sondern als ein ökologisch genährtes und damit wirtschaftlich begründetes Nutzungsprogramm der Landeswälder. So wird verständlich, dass die „ökologische Fortschreibung“ des LÖWE 2017 unter der rot-grünen Landesregierung weiterhin interessenbestimmt politisch unbemerkt gebeugt werden konnte.

Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten - LÖWE

Grundsätze der ökologischen Waldentwicklung 1991 und 2017, gegenübergestellt und bewertet (*blau, kursiv*) von Karl-Friedrich Weber

(Änderungen in LÖWE 2017: unterstrichen, unbestimmte Begriffe: gelb markiert)

1. Grundsatz: Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl – LÖWE 1991

Vorrangig ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Sie bilden die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder. Die Bildung hochwertigen Grundwassers unter Wald wird dadurch gesichert.

Die natürlichen Standortkräfte sollen nicht nivelliert oder auf ein künstlich höheres Niveau angehoben werden. Dazu gehört auch das Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten. Intakte Böden sind zu pflegen. Durch frühere Misswirtschaft - z. B. nach Heide oder durch Schadstoffeinträge aus der Luft – gestörte Böden sollen wiederhergestellt werden, sofern keine anderen ökologischen Belange entgegenstehen.

In den Landesforsten sind ausschließlich Wälder aus standortgemäßen Baumarten zu begründen, dabei sollen natürliche Waldgesellschaften in starkem Maße gepflegt und nachgezogen werden (s. auch 3. Grundsatz), Grundlage dafür sind die forstlichen Standortkartierungen. Ihre Ergebnisse sind, gegliedert nach ökologischen Wuchsräumen (forstliche Wuchsbezirke), planerisch umzusetzen.

1. Grundsatz: Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl - LÖWE 2017

Vorrangig ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Sie hängt von den physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften sowie einer intakten Bodenbiozönose ab. Sie bildet die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder, sichert die Bildung hochwertigen Grundwassers, und stärkt die Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Die natürlichen Standortkräfte **sollen** nicht nivelliert oder auf ein künstlich höheres Niveau angehoben werden. Dazu gehört auch das Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten. Waldmoore **sollen** erhalten oder soweit möglich revitalisiert werden. Intakte Böden sind zu erhalten. Die Regeneration **von durch frühere Wirtschaftsformen** oder durch Schadstoffeinträge aus der Luft gestörte Böden **soll gefördert** werden, sofern keine anderen ökologischen Belange entgegenstehen. Eine Vollbaumnutzung ist nur in im Einzelfall und **nach kritischer Prüfung zulässig.**

In den Landesforsten sind ausschließlich Wälder aus standortgemäßen Baumarten zu begründen. Dabei **sollen** natürliche Waldgesellschaften wiederverjüngt bzw. **in starkem Maße** entwickelt werden (s. auch 3. Grundsatz). Sich ändernde klimatische Verhältnisse **sollen** berücksichtigt werden. Entscheidungsgrundlage dafür sind die forstlichen Standortkartierungen. Ihre Ergebnisse sind, gegliedert nach ökologischen Wuchsräumen (forstliche Wuchsbezirke), planerisch umzusetzen.

Bewertung

Der Begriff der vollen natürlichen Leistungskraft im ersten Satz bezieht sich auf den Nutzaspekt und nicht auf die natürliche Bodenstruktur als Teilvoraussetzung für ein naturnahes Waldökosystem. Die intakte Bodenbiozönose ist ein Leerbegriff.

Ein grundsätzliches Verbot von Entwässerungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen (Sollbestimmung). Selbst Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten bleiben zulässig, sofern sie nicht dauerhaft sind, was nicht kontrolliert wird. Was als Feuchtstandorte gilt, wird nicht definiert.

Nahezu jede Entwässerungsmaßnahme hat dauerhafte Auswirkungen. Ihre Wirkungen auf die Böden und die Biozönosen sind in der betrieblichen Praxis nicht kontrollierbar. Auf die Auswirkungen von Wege- und Gräben in Wäldern (Entwässerungsfunktion, Erosion) wird kein Bezug genommen.

Ein begrenzender Prozentsatz für das Befahren von Waldböden (Forderung: 10% der Waldbodenfläche) sowie ein Verbot von Bodenbearbeitungen (z.B. Mulchen) als Vorbereitung für maschinelle Kulturverfahren ist nicht vorgesehen. (siehe auch Grundsatz 13.)

Vollbaumnutzung bleibt zulässig. Die Voraussetzungen für eine Vollbaumnutzung sind beliebig auslegbar formuliert. Eine vorhergehende Bodenanalyse wird nicht verbindlich vorgeschrieben.

Die natürliche Waldgesellschaft wird nicht definiert, ebenso wenig das "starke Maß" einer Entwicklung als eine aktive waldbauliche Maßnahme und die Kriterien für eine biologische Automatisierung (in Annäherung an biologische Rationalisierung im Grundsatz 13.).

2. Grundsatz: Laubwald- und Mischwaldvermehrung – LÖWE 1991

In den Landesforsten sind zur Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt in größtmöglichem Umfang Mischwälder zu erziehen. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse genießt die Vermehrung von Laubmischwald einen Vorrang. Reinbestände sind auf die von Natur aus seltenen, extremen Standorte zu beschränken.

Der Anteil der Laubbaumarten beträgt in den Landesforsten gegenwärtig 37 %. Er soll langfristig auf 65 % erhöht werden. Der Anteil der Nadelbaumarten dagegen soll sich in diesem Prozess, der für den Gesamtwald der Landesforstverwaltung etwa die Spanne eines Bestandeslebens umfassen wird, von 63 % auf 35 % verringern.

Aufgrund der Klima- und Bodenbedingungen können 9/10 der Landesforsten als Mischwald entwickelt werden. Nur 1/10 der Standorte ist so arm oder extrem, dass auf ihnen Reinbestände aus Laub- oder Nadelbäumen nachgezogen werden müssen.

2. Grundsatz: Laubwald- und Mischwaldvermehrung - LÖWE 2017

In den Landesforsten sind zur Risikovorsorge, Klimaanpassung sowie zur Sicherung der Artenvielfalt und der Rohstoffversorgung in großem Umfang Mischwälder zu erziehen. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse genießt die Vermehrung von Laubmischwald einen Vorrang. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken.

Der Anteil der Laubbaumarten **soll langfristig** auf 65 % erhöht werden. Die Erkenntnisse der Klimafolgenforschung sind zu berücksichtigen. Der Bedeutung der Nadelbaumarten wird mit einem Anteil von 35% Rechnung getragen.

Bewertung:

Unter dem Begriff Mischwälder sind alle denkbaren Mischungen auch aus Fremdbaumarten möglich. Der Vorrang von Laubmischwald und dessen Definition bleibt unbestimmt. Aus „größtmöglichem Umfang“ der Erziehung von Mischwäldern wird „in großem Umfang“. Für Buchenwaldgesellschaften eröffnet die Formulierung eine aktive Veränderung durch Mischungsanteile von Fremdbaumarten dadurch, dass pauschal und unbestimmt Risikovorsorge und Klimaanpassung zu berücksichtigen seien.

3. Grundsatz: Ökologische Zuträglichkeit - LÖWE 1991

Das im Laufe der Evolution und der natürlichen Waldentwicklung in den verschiedenen Wuchsräumen entstandene Baumartenspektrum soll großräumig gefördert werden.

Die Mischung mit Baumarten, die diesem Baumartenspektrum nicht angehören, ist möglich, soweit dies aus forstlichen Gründen erforderlich ist und dadurch die Waldökosysteme in ihrer Leistungsfähigkeit, Stabilität und Elastizität nicht beeinträchtigt werden.

3. Grundsatz: Ökologische Zuträglichkeit - LÖWE 2017

Das im Laufe der Evolution und der natürlichen Waldentwicklung in den verschiedenen Wuchsräumen entstandene Baumartenspektrum **soll großräumig** gefördert werden. Die Mischung mit Baumarten, die diesem Baumartenspektrum nicht angehören, ist möglich, soweit dies **aus forstlichen Gründen** erforderlich ist und dadurch die Waldökosysteme in ihrer Leistungsfähigkeit, Stabilität und Elastizität nicht beeinträchtigt werden.

Dabei sind Aspekte der Risikovorsorge, Klimaanpassung, Rohholzversorgung, Ertragssicherung und des Naturschutzes miteinander abzuwägen. Durch **geeignete Maßnahmen**, wie Pufferabstände, ist die Erhaltung von natürlichen Waldgesellschaften sowie von wertvollen Offenlebensräumen dauerhaft zu gewährleisten. Eingeführte Baumarten müssen ökologisch zuträglich sein, d. h. standortgemäß, bodenpfleglich, nicht über ein Normalmaß hinaus gefährdet, natürlich zu verjüngen, gut waldbaulich zu führen und leicht als Mischbaumart in die heimische Fauna und Flora zu integrieren.

Bewertung:

Der Begriff der Großräumigkeit bleibt unbestimmt. Durch die Ist-Bestimmung einer Abwägung mit Belangen wie der Rohholzversorgung und der Ertragssicherung sowie der Möglichkeit weiterer Baumarten "aus forstlichen Gründen" wird das, was für eine ökologische Bedingung der Naturgutsicherung erforderlich ist, zu einer Sollbestimmung gemacht. Damit wird eine ökologische Weiterentwicklung in ihr Gegenteil verkehrt. In diesem Grundsatz wird offengelegt, dass bei allen unbestimmten ökologischen Verkläuterungen im Zweifel der Holznutzungsvorrang als ein beliebig behauptetes Abwägungsergebnis Vorrang erhalten kann.

4. Grundsatz: Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung - LÖWE 1991

Soweit die Landesforsten nach Standortanpassung und Mischung bereits einem naturnahen Zustand entsprechen oder nahekommen, sollen sie bevorzugt aus natürlicher Ansamung verjüngt werden. Soweit noch Pionierbestockungen, nicht standortgemäße und genetisch ungeeignete Wälder vorkommen, sind die Möglichkeiten einer Pflanzung unter dem Schirm des alten Waldes auszuschöpfen. Dabei sind ökologisch angepasste Saatgut- und Pflanzenherkünfte zu verwenden.

4. Grundsatz: Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung - LÖWE 2017

Waldbestände, die nach Standortanpassung und Mischung bereits einem naturnahen Zustand entsprechen oder nahekommen, **sollen** bevorzugt aus natürlicher Ansamung verjüngt werden. Auch beim Waldumbau genießt die natürliche Verjüngung standortgemäßer Baumarten Vorrang.

Soweit es sich um nicht zielgerechte Pionier- oder Reinbestände, um nicht standortgemäße oder genetisch ungeeignete Waldbestände handelt, sind diese durch Pflanzung oder Saat, möglichst unter Ausnutzung des Schirmes des Altbestandes, in standortgemäße Wälder zu überführen.

Dabei ist ökologisch angepasstes, herkunftsgesichertes Vermehrungsgut zu verwenden.

Bewertung:

Was als zielgerecht für einen konkreten Bestand definiert wird oder was einem naturnahen Zustand „nahekommt“, bleibt unbestimmt und somit beliebig. Bei der Bandbreite nichtheimischer jedoch als standortgerecht bezeichneter Baumarten, läuft der ökologische Gehalt des 4. Grundsatzes weitgehend leer.

5. Grundsatz: Verbesserung des Waldgefüges – LÖWE 1991

Die Stabilität des Waldes und das Angebot an ökologischen Nischen sollen – außer durch Anpassung an die standörtlichen Möglichkeiten und durch die unterschiedlichen Eigenschaften der Baumarten – auch durch vertikal gegliederte Waldstrukturen erhöht werden. Kahlschläge sollen soweit wie möglich vermieden werden. Sie sind kleinflächig zulässig, soweit Pionierbestockungen, genetisch ungeeignete oder standortuntypische Bestockungen auf andere Weise nicht in standortgemäße Mischwälder umgewandelt werden können.

5. Grundsatz: Verbesserung des Waldgefüges – LÖWE 2017

Die Stabilität und die Resilienz der Wälder sowie ihr Angebot an ökologischen Nischen **soll** außer durch Anpassung an die standörtlichen Möglichkeiten durch vertikal und horizontal gegliederte Waldstrukturen erhöht werden. Neben den unterschiedlichen Eigenschaften der Baumarten wie Selbstdifferenzierung **trägt die Art des Waldbaus** wesentlich zur Ausformung der Waldgefüge bei.

Die Wälder **sollen** daher so gepflegt, genutzt und verjüngt werden, dass sie möglichst kontinuierlich bestockt sind und sich zu strukturreichen Wäldern entwickeln. Sie sind durch Ungleichaltrigkeit bzw. einen kleinräumigen Wechsel der Altersphasen sowie durch eine deutliche Durchmesser- und Höhendifferenzierung gekennzeichnet.

Kahlschläge **sollen soweit wie möglich** vermieden werden. Sie sind **kleinflächig** zulässig, soweit Pionierbestockungen, genetisch ungeeignete oder standortuntypische Bestockungen (Bewuchs mit Bäumen) auf andere Weise nicht in standortgemäße Mischwälder umgewandelt werden können.

Bewertung:

Eine klare Definition von Naturnähe und/oder die Dauerwald-Definition (kahlschlagfreie Waldwirtschaft), wie von BUND, NLWKN und NABU gefordert, wird vermieden.

Den Definitionen von Lochgrößen 0,1 bis 0,3 ha (kleine Lücken im Baumbestand) und Kahlhieben von 0,3 bis 0,5 ha, wie in den ergänzenden Hinweisen in Merkblättern des LÖWE 1991 für den praktischen Vollzug näher ausgeführt, wurde nicht gefolgt und stattdessen der Begriff einer unbestimmten Kleinflächigkeit gewählt. Im aktuellen Gebrauch des LÖWE 2017 wird für eine Flächengröße von 1 ha der Begriff „Kleinkahlschlag“ als selbst in Schutzgebieten zulässig verwendet. Die Sollbestimmung "soweit wie möglich" eröffnet jeden Interpretations- und Begründungsspielraum.

6. Grundsatz: Zielstärkennutzung – LÖWE 1991

Wald soll alt werden und soweit wie möglich einzelstamm- oder gruppenweise nach Hiebsreife genutzt werden (Zielstärkennutzung)

6. Grundsatz: Zielstärkennutzung - LÖWE 2017

Wälder sollen **möglichst** alt werden und **soweit wie möglich** einzelstamm- oder gruppenweise nach Hiebsreife genutzt werden (Zielstärkennutzung). Die Hiebsreife des Einzelbaumes hängt von seiner Wuchsleistung, Qualität und Gefährdung ab. Die Zielstärkennutzung ist gegebenenfalls im Hinblick auf die Verbesserung der Waldgefüge, die Bestandesstabilität und die Lichtansprüche der Baumarten des Folgebestandes zu modifizieren.

Bewertung:

Eine Definition für alten Wald, erfolgt nicht. Für die Festlegung der Zielstärke der einzelnen Baumarten müssen nachprüfbare Indikatoren entwickelt werden. Davon hängt ab, ob die durch die Zieldurchmessernutzung beabsichtigte wirtschaftliche Wirkung und ökologische Wertschöpfung überhaupt eintreten oder ob Zieldurchmessernutzung überhaupt erfolgt. Das ist bis heute nicht der Fall. Eine Kontrolle ist somit nicht möglich.

7. Grundsatz: Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten – LÖWE 1991

Bei der selektiven Nutzung des Waldes sollen in vermehrtem Umfang und möglichst flächendeckend alte und starke Bäume einzeln, in Gruppen oder Kleinflächen erhalten werden, um Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes zu sichern (Baumhöhlenbewohner, Insekten, Pilze, Moose, Flechten u.a.m.).

Auf der gesamten Waldfläche kommen viele seltene oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten vor. Sie sind im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern. Seltene und in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sollen auf geeigneten Standorten gezielt nachgezogen werden. Ihr genetisches Potential ist zu sichern.

7. Grundsatz: Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Artenschutz) – LÖWE 2017

Die Landeswälder bieten Lebensräume für viele seltene oder bedrohte Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Sie sind im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern. Einen besonderen Schutz genießen die Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, um ihren günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

Bei der selektiven Nutzung des Waldes sollen in wirksamen Umfang und in allen Wäldern alte, starke Habitatbäume erhalten werden, um Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes zu sichern (Baumhöhlenbewohner, Insekten, Pilze, Moose, Flechten u.a.m.) Neben den obligatorischen Habitatbäumen mit Großhöhlen, Horsten oder sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sollen Habitatbäume in Gruppen oder Kleinflächen ausgewählt, eindeutig gekennzeichnet und ihrer eigendynamischen Entwicklung bis zum natürlichen Zerfall überlassen werden. Durch das Aggregieren der Habitatbäume erhöht sich deren Lebensdauer. Aspekte des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherung werden berücksichtigt.

Dem Artenschutz dient auch das Belassen von starkem stehendem und liegendem Totholz. Seltene und in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sollen auf geeigneten Standorten gezielt nachgezogen werden. Ihr genetisches Potential ist zu sichern.

Bewertung:

Entgegen der Forderung der Verbände werden durch die Formulierung "Im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Waldbewirtschaftung" sowohl der Begriff der Naturnähe, als auch der Begriff der Dauerwaldwirtschaft vermieden. Was eine Großhöhle von kleineren (demnach ungeschützten) Höhlen unterscheidet, die von streng geschützten Tierarten bewohnt sein können, wird nicht geklärt. Die Ausführenden in der Praxis werden in einem strafrechtlich relevanten Raum des Artenschutzes allein gelassen. Ihnen bleibt zum Selbstschutz die Hilfskonstruktion der vermeintlichen und zumeist unzutreffenden Notwendigkeit einer Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes.

Die auf ganzer Fläche zu fordernden Habitat- und Totholzbäume, die nicht "obligatorisch" sind, sollen gemäß Grundsatz 8. auf die NWE10-Kulisse (10% nutzungsfreier Wälder) angerechnet werden. Die Nutzung starken stehenden Totholzes kann hierdurch weiterhin erfolgen. Eine Zielgröße stehenden und liegenden „starken“ Totholzes wird nicht genannt.

8. Grundsatz: Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten – LÖWE 1991

In angemessenem Umfang und repräsentativer Auswahl sollen Waldflächen für typische und seltene Waldgesellschaften gesichert werden, die nicht oder nur mit besonderen Auflagen bewirtschaftet werden. Dazu werden Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate eingerichtet. In den nicht mehr zu bewirtschaftenden Naturwald-Naturschutzgebieten wie auch in den Naturwaldreservaten soll die Nutzung von Holz ruhen. Auf diese Weise sollen Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes mit ihren besonderen Lebensgemeinschaften sich entwickeln können, wodurch auch wissenschaftlich wertvolle Beobachtungsobjekte gesichert werden. Unabhängig davon sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten. Darüber hinaus sollen seltene und wertvolle Einzelbiotope auch unabhängig vom gesetzlichen Schutz bei der Waldpflege beachtet und geschont werden.

8. Grundsatz: Sicherung eines Netzes von Waldschutzgebieten einschließlich von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung – LÖWE 2017

In angemessenem Umfang und repräsentativer Auswahl werden Waldflächen im Rahmen des Waldschutzgebietenkonzeptes sowie durch Schutzgebiete nach Naturschutzrecht für typische und seltene Waldgesellschaften gesichert. Diese Waldflächen werden nicht oder nur mit besonderen Auflagen bewirtschaftet.

Die Holznutzung ruht dauerhaft in den Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung. Diese bieten Raum für vollständige Waldlebenszyklen mit ihren Alterungs- und Zerfallsphasen und den daran gebundenen Lebensgemeinschaften. Zu ihnen zählen die Waldflächen in den Kernzonen der Großschutzgebiete, die Naturwälder, dem Prozessschutz gewidmete Waldflächen in Naturschutzgebieten und die für die natürliche Waldentwicklung bestimmten Habitatbaumflächen. Ihr Flächenanteil soll 10 % der Landeswaldfläche betragen. Diese Wälder stellen auch wertvolle Forschungsobjekte dar.

Zielgerichtete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfordern die nicht von Nutzungen ausgenommenen Flächen der Natura 2000-Gebietskulisse, die Mehrzahl der Naturschutzgebiete sowie die folgenden Waldschutzgebietenkategorien:

Naturwirtschaftswälder gewährleisten die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder aus Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft. Lichte Wirtschaftswälder mit Habitatkontinuität dienen der Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder aus standortheimischen Lichtbaumarten, insbesondere Eichenwälder. Kulturhistorische Wirtschaftswälder sind dazu bestimmt, historische Waldnutzungsformen wie Hute- und Mittelwälder gezielt zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die Waldschutzgebiete tragen wesentlich dazu bei einem günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu sichern oder zu entwickeln und den relativen Anteil der hervorragend ausgeprägten Lebensraumtypen zu erhöhen.

Darüber hinaus sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten. Außerdem sollen seltene und wertvolle Einzelbiotope, die nicht einem gesetzlichen Schutz unterliegen, bei der Waldpflege beachtet und bei Bedarf gepflegt werden.

Die Wälder mit natürlicher Entwicklung und die übrigen Schutzgebiete im Wald leisten einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und zur Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

Bewertung:

Der Text gibt geltendes Recht wieder. Die politische Entscheidung, zehn Prozent des Landeswaldes (NWE10) gegen den Öffentlichen Widerstand der Landesforsten aus der Nutzung zu nehmen, basiert auf der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung.

Wie im Grundsatz 7. bereits angemerkt, werden Habitatbäume in Flächenanteile umgerechnet und auf die NWE10-Kulisse angerechnet. Dadurch wird eine Herabsetzung der ökologischen Grundanforderungen in den Wirtschaftswäldern in Kauf genommen.

In der Definition der Naturwirtschaftswälder wird lediglich auf die Baumarten abgestellt, unabhängig von Alter und Bestandesstruktur.

Auch der Naturnähe-Begriff folgt der Definition der Landesforsten (Anweisung zur Betriebsregelung Langfristige ökologische Waldentwicklung 2004, Heft 54). Nach dieser Definition entsprechen die Bestände "überwiegend" der „heutigen“ potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) auf dem jeweiligen Standort.

Die "heutige pnV" bezieht laut Definition der Landesforsten "auch die von Menschen eingebrachten Baumarten" ein. Im Ergebnis bleibt die Einbringung bzw. Erhaltung nichtheimischer Baumarten möglich, soweit sie nicht überwiegen.

9. Grundsatz: Gewährleistung besonderer Waldfunktionen – LÖWE 1991

Soweit einzelne Waldfunktionen wie Wasser-, Boden-, Klima-, Sicht-, Immissions-, Lärm- und Biotopschutz sowie die Erholungsfunktion des Waldes mit der Entwicklung eines ökologischen Waldbaus nicht ohnehin in ausreichendem Maße gewährleistet werden können, ist die jeweilige, örtlich herausgehobene Funktion besonders zu entwickeln.

Dazu geben neben Programmen der Raumordnung und den Bauleitplänen, den Landschaftsplanungen und den Biotopkartierungen der Naturschutzverwaltung die Waldfunktionenkarten und Waldbiotopkartierungen der Forstverwaltung die planerische Grundlage. Schutzfunktionen dürfen durch die Erholungsfunktion nicht gefährdet werden.

9. Grundsatz: Gewährleistung besonderer Waldfunktionen – LÖWE 2017

Der Wald übt auf vielfältige Art und Weise einen positiven Einfluss auf die Umwelt und den Menschen aus. Er schützt bzw. verbessert die natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden, Luft und Klima und bietet naturnahe Lebens-, Erholungs- und Erlebnisräume. Soweit diese Waldfunktionen mit der Entwicklung eines ökologischen Waldbaus nicht ohnehin in ausreichendem Maße gewährleistet werden können, ist die örtlich herausgehobene Funktion besonders zu entwickeln.

Für besondere Naturdienstleistungen sollte auch die Möglichkeit genutzt werden, diese durch Dritte mitfinanzieren zu lassen. Als Planungsgrundlagen dienen auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung und Biotopkartierung der Naturschutzverwaltung sowie Waldfunktionenkartierung und Waldbiotopkartierung des Forstbereiches. Schutzfunktionen dürfen durch die Erholungsfunktion nicht gefährdet werden.

Bewertung:

Durch die neue Öffnung einer Nutzungsmöglichkeit der Drittfinanzierung von „Naturdienstleistungen“, wird ein problematisches und kaum definierbares Element als LÖWE-Grundsatz aufgenommen, das der Interpretation wegen der ungenauen Abgrenzungsmöglichkeiten gegenüber den zu erfüllenden bestehenden Pflichten ordnungsgemäßer Forstwirtschaft breiten Spielraum lässt.

Der Landeswald ist, gestützt auf ein Regierungsprogramm, dadurch auf Grund seiner Betriebsstruktur in der Lage, sich Vorteile im Wettbewerb um Kompensationsgelder als Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in den Naturhaushalt im Rahmen geltenden Naturschutzrechtes zu verschaffen.

Sofern Kompensationsleistungen überhaupt operabel sind, sollten sie vorrangig im Privatwald erfolgen, wo LÖWE-Kriterien über die gesetzliche Ordnungsgemäßheit hinaus öffentlich-rechtlich nicht durchsetzbar sind.

10 Grundsatz: Waldrandgestaltung und -pflege – LÖWE 1991

Im Zuge einer konsequenten Entwicklung sind Waldränder besonders zu pflegen. In der Regel sollen sie in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich, zur Feldflur abgedacht, aufgebaut und dauernd bestockt gehalten werden.

Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten. Die Bestandesränder innerhalb des Waldes entlang von Wegen sind vielgestaltig zu entwickeln.

10. Grundsatz: Waldrandgestaltung und -pflege – LÖWE 2017

Waldaußenränder und Waldinnenränder haben eine erhebliche Bedeutung für den vorbeugenden Waldschutz, den Naturschutz, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Daneben können sie auch Bodenschutz-, Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Sichtschutzfunktionen erfüllen.

Zur Gewährleistung dieser Funktionen sind sie gezielt zu gestalten und im Laufe der Bestandesentwicklung konsequent zu pflegen. **In der Regel sollen sie in angemessener** Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut, zur Feldflur abgedacht und dauernd bestockt sein. Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern.

Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten. Als linienförmige Strukturelemente haben Waldränder eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

Bewertung:

Es fehlt der rechtliche Hinweis darauf, dass standortfremdes Material im Zuge von Wegeausbau-, Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen in Waldschutzgebieten des Netzes Natura 2000 nicht in die Wegeseitenräume verbracht werden dürfen (Bodenschutz, Wasserschutz, Biotopschutz), was regelmäßig geschieht. Die Vorschrift läuft insgesamt in der Praxis weitgehend leer.

11. Grundsatz: Ökologischer Waldschutz – LÖWE 1991

Der biologische Waldschutz genießt Vorrang vor technischen Maßnahmen. Diesem Grundsatz entspricht als vorbeugende Maßnahme die Entwicklung und Pflege einer standortangepassten, größtmöglichen Arten- und Strukturvielfalt von Mischwäldern. Sie führt zu optimaler Vernetzung.

Der Einsatz ökosystemfremder Stoffe zur Abwehr von Schäden ist nur zulässig, wenn eine existentielle Gefährdung von Beständen und Wäldern und ihrer Funktionen besteht. Der Einsatz hat dem Prinzip der relativ höchsten Umweltverträglichkeit zu folgen. Deshalb sind biotechnische Maßnahmen zu bevorzugen. Soweit sie nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, dürfen nur selektiv wirkende Mittel in der geringstmöglichen Dosis zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit soll ihre Anwendung zur Minimierung der jeweiligen Dosis mit biotechnischen Verfahren kombiniert werden.

11. Grundsatz: Ökologischer Waldschutz – LÖWE 2017

Der biologische Waldschutz genießt Vorrang vor technischen Maßnahmen. Diesem Grundsatz entspricht als vorbeugende Maßnahme die Entwicklung und Pflege einer standortangepassten, größtmöglichen Arten- und Strukturvielfalt von Mischwäldern. Sie unterstützt die Selbstheilungskräfte des Waldes.

Der Einsatz ökosystemfremder Stoffe zur Abwehr von Schäden ist nur zulässig, wenn eine existentielle Gefährdung von Beständen und Wäldern und ihrer Funktionen besteht. Der Einsatz hat dem Prinzip der relativ höchsten Umweltverträglichkeit zu folgen. Deshalb sind biotechnische Maßnahmen zu bevorzugen.

Soweit sie nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, dürfen nur selektiv wirkende Mittel in der geringstmöglichen Dosis zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit soll ihre Anwendung zur Minimierung der jeweiligen Dosis mit biotechnischen Verfahren kombiniert werden.

Bewertung:

Der Grundsatz 11 wurde nicht verändert. Er konnte in der Vergangenheit die Notwendigkeit von Flächeneinsätzen aus der Luft ohne den Nachweis existenzieller Gefährdungen von Wäldern nicht verhindern.

12. Grundsatz: Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung – LÖWE 1991

In Übereinstimmung mit den jagdrechtlichen Bestimmungen sind in angemessenem Umfang Wildbestände als Teil der Waldlebensgemeinschaft zu hegen.

Die Entwicklung des ökologischen Waldbaus darf andererseits durch überhöhte Wildbestände nicht gefährdet werden. Die Wildbestände sind folglich durch jagdliche Maßnahmen so zu regulieren, dass die Artenvielfalt und Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe nicht behindert werden. Auf der Grundlage verbesserter wildökologischer Kenntnisse sollen die Jagdmethoden laufend verbessert werden.

12. Grundsatz: Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung – LÖWE 2017

Wälder gehören zum Lebensraum heimischer Wildarten. Die Wildbestände sind so zu bewirtschaften, dass die Selbstregulationskräfte der Waldökosysteme nicht eingeschränkt und die Entwicklungsmöglichkeiten des ökologischen Waldbaus nicht gefährdet werden. Im Zweifel genießen waldbauliche Ziele Vorrang vor jagdlichen Zielen.

Die Wildbestände sind dann ökosystemverträglich, wenn sich sowohl Pionierbaumarten als auch die Hauptbaumarten ohne Schutz verjüngen lassen, weitgehend ohne Schälschäden erwachsen und sich auch die Kraut- und Strauchschicht in ihrer lebensraumtypischen Zusammensetzung entwickeln kann. Auf der Grundlage verbesserter wildökologischer Kenntnisse sollen die Jagdmethoden laufend verbessert werden.

Bewertung:

Da die wesentlichen Regelmöglichkeiten das Jagdrecht betreffen, sind die genannten Bedingungen im Rahmen der Handlungsspielräume von LÖWE zielgerecht.

13. Grundsatz: Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik – LÖWE 1991

Die Pflege des Waldes soll behutsam die natürlichen dynamischen Prozesse steuern. Der biologischen Rationalisierung ist also Vorrang einzuräumen. Die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen auszurichten. Es sind Verfahren anzuwenden, die die Waldböden und die Waldbestände in ihrer Struktur- und Artenvielfalt schonen.

13. Grundsatz: Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik – LÖWE 2017

Die Pflege des Waldes **soll behutsam** die natürlichen dynamischen Prozesse **steuern**. Der biologischen Rationalisierung ist also Vorrang einzuräumen. Die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen auszurichten. Es sind Arbeitsverfahren zu planen und anzuwenden, die die Waldböden und die Waldbestände in ihrer Struktur- und Artenvielfalt schonen. Der technische Fortschritt ist zu nutzen, um auch die Arbeitssicherheit zu erhöhen. Es ist ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz festzulegen, um ein flächiges Befahren der Bestände zu verhindern.

Bewertung:

Mit dem Hinweis auf Erhöhung der Arbeitssicherheit in der üblichen Begründungsrhetorik soll der Harvester/Forwarder-Einsatz auf der Gesamtwaldfläche abgesichert werden.

Es erfolgt ein Hinweis auf ein für alle Waldbesitzarten längst obligatorisches Feinerschließungsnetz ohne grundsätzliche qualitative Aussagen über Gassenmindestabstände oder Grenzen der Flächeninanspruchnahme für das Befahren im Rahmen der Holzbringung und Kulturbegründung. In dem Begründungstext zu LÖWE außerhalb der 13 Grundsätze wird erklärt, dass bei einem Gassenabstand von 20 Metern von Mitte zu Mitte bei einer Gassenbreite von 4 m der Bodenschutz gewahrt werde. Die relativ strikten Festlegungen des LÖWE-Grundsatzes 1 zum Bodenschutz werden im LÖWE-Grundsatz 13 zurückgenommen und in das Gegenteil verkehrt. Somit werden in der üblichen Praxis 20% bis über 30% der Waldbodenfläche LÖWE-konform durch Befahren mit Schwermaschinen mechanisch deformiert und strukturell zerstört.

Welche Schlussfolgerung können wir ziehen?

LÖWE 1991 war als ein ökologisch genährtes Forstwirtschaftsprogramm konzipiert. Die Praxis hat es während der 1990iger Jahre kaum wahrgenommen. Die Unbestimmtheit der Löwe Grundsätze wurde durch spätere Erlasse ausgeweitet. LÖWE 2017 hat daran nichts geändert – im Gegenteil. Kahlschläge bleiben ebenso möglich, wie auch die maximale Bodenstrukturzerstörung durch ein Rückegassen-Netz von 20 m Abstand und flächiges Befahren auch der empfindlichsten Böden zur Vorbereitung von Kulturen selbst in Waldnaturschutzgebieten. Eine wirksame Steuerung durch die Rechts- und Fachaufsicht war zu keiner Zeit erkennbar. Die niedersächsischen Landesforsten kontrollieren sich selbst. Ein Regierungsprogramm, dessen Unbestimmtheit nicht von einem gemeinsamen Geist getragen und kompensiert wird, bleibt beliebig und letztlich dadurch belanglos. Das ist ein enttäuschendes Resümee. Viele Forstleute teilen diese Enttäuschung.

Quellen:

- 1) https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/57_Waldbrief_29-01-2022_Thesen_zu_LOEWE_1_Teil.pdf

Literaturempfehlungen:

Das Autorenteam um Prof. Dr. Rainer Luick bildet in Form eines zweisprachigen Essays (engl./deutsch) den Stand der Wissenschaft zu waldpolitischen Fragen ab.
Primeval, natural and commercial forests in the context biodiversity and climate protection:

Part 1: Functions for biodiversity and as carbon sinks and reservoirs (<https://t1p.de/forest-functions-biodiversity-carbon-storage-Luick-et-al-part1-2021>)

Part 2: The narrative of the climate neutrality of wood as a resource (<https://t1p.de/forest-functions-biodiversity-carbon-storage-Luick-et-al-part2-2022>)

https://www.researchgate.net/publication/355042616_Urwalder_und_alte_Walder_im_Kontext_des_Klimaschutzes

<https://www.youtube.com/watch?v=ZCI2SQjKWpM> Prof. Dr. Pierre Ibisch zur Waldkrise
https://waldkritik.de/wp-content/uploads/2016/09/ms_jaeger.pdf

Das aktuelle Buch zur Situation des Waldes:

Der Holzweg – Wald im Widerstreit der Interessen ISBN 978-3-96238-266-7
<https://www.oekom.de/buch/der-holzweg-9783962382667>

Verantwortlich für den Inhalt:

Karl-Friedrich Weber, Ackerwinkel 5, 38154 Königslutter am Elm
kweberbund@aol.com – fon 0171 893 8311 oder 05353-3409

Alle Rechte liegen beim Autor Karl-Friedrich Weber

Der Waldbrief darf in unveränderter Form verbreitet werden.

Die Waldbriefe können Sie unter <https://bund-helmstedt.de/wald/wald-briefe/> als pdf-Datei herunterladen.



Foto: Karl-Friedrich Weber LÖWE so? – geschlossen, ungleichaltrig, vorratsreich, Entwicklung zum Dauerwald



Foto: Karl-Friedrich Weber oder LÖWE so? – heißgeschlagen, vorratsentleert, Entwicklung zum Altersklassenwald